

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2008, 29. Mai 2008

Inhaltsübersicht

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Pharmazie	256
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Veterinärmedizin	257
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	258
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	263
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Diplomstudiengang Biochemie und in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	266
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	269
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin	272
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2008/09	275
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin	277

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Pharmazie

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studien-

gang Pharmazie vom 17. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 53/2006, S. 2) erlassen:*

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens sieben Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Mai 2008 bestätigt worden.

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens
von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote
im ZVS-Studiengang Veterinärmedizin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 15. April 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Veterinär-

medizin vom 23. Mai 2006 (FU-Mitteilungen 53/2006, S. 8), geändert am 22. März 2007 (FU-Mitteilungen 26/2007, S. 266), erlassen:*

Artikel I

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens sieben Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Mai 2008 bestätigt worden.

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), sowie § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Deutsche Philologie
3. Englische Philologie
4. Filmwissenschaft
5. Frankreichstudien
6. Französische Philologie
7. Griechische Philologie
8. Italienstudien
9. Italienische Philologie
10. Lateinische Philologie
11. Neogräzistik
12. Niederländische Philologie
13. Philosophie
14. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik
15. Theaterwissenschaft

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- studiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge gemäß § 1 sind in der Anlage 1 geregelt.

(3) In den Bachelorstudiengängen gemäß § 1 Nr. 1 bis 5 kann der Nachweis des in der Anlage jeweils geforderten Kenntnisstandes auch durch Nachweise erbracht werden, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. Für die einzelnen Bachelorstudiengänge gemäß § 1 werden die in der Anlage 2 aufgeführten Fächer in die Auswahlentscheidung einbezogen.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage 3 zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte. Wird gemäß Anlage 2 ein weiteres Fach einbezogen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis beider Fächer zusätzlich insgesamt 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.
- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsver-

hältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1 gemäß § 3 Abs. 2

1. Griechische Philologie

Graecum

2. Lateinische Philologie

Latinum

3. Neogräzistik

Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

4. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 GER

5. Deutsche Philologie

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums der Deutschen Philologie Kenntnisse in der deutschen Sprache durch einen Eignungstest nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 3 bzw. durch TestDaF mit dem Gesamtergebnis TestDaF 5.

6. Französische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer

von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

7. Frankreichstudien

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

8. Italienische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

9. Italienstudien

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

10. Spanische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

11. Englische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung.

Anlage 2 gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Deutsch im Leistungskurs
Eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

2. Deutsche Philologie

Deutsch im Leistungskurs

3. Englische Philologie

Englisch
Deutsch im Leistungskurs oder eine moderne Fremdsprache (nicht Englisch) bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

4. Filmwissenschaft

Deutsch im Leistungskurs
Bildende Kunst bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

5. Frankreichstudien

Deutsch im Leistungskurs
Französisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

6. Französische Philologie

Deutsch im Leistungskurs
Französisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

7. Griechische Philologie

Latein und Griechisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

8. Italienstudien

Deutsch im Leistungskurs
Italienisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

9. Italienische Philologie

Deutsch im Leistungskurs
Italienisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

10. Lateinische Philologie

Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

11. Neogräzistik

Deutsch im Leistungskurs
Eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

12. Niederländische Philologie

Deutsch im Leistungskurs
Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

13. Philosophie

Mathematik im Leistungskurs
Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

14. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik

Deutsch im Leistungskurs
Spanisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

15. Theaterwissenschaft

Deutsch im Leistungskurs
Bildende Kunst bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

Anlage 3 zu § 4 Abs. 3 Buchst. b

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

**Satzung zur Regelung der Vergabe
von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen
des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. April 2008 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Studiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft – 90 Leistungspunkte),
 2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft,
 3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- und
4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie.

**§ 2
Auswahlquote**

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen für die
Bachelorstudiengänge des Fachbereichs
Politik- und Sozialwissenschaften**

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Studiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden für die jeweiligen Studiengänge folgende Fächer:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft – 90 Leistungspunkte),
2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und
3. Bachelorstudiengang Publizistik und Kommunikationswissenschaft
 - Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
 - Deutsch im Leistungskurs sowie

4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie.
 - Moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
 - Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren.

b) Der Note der Studienberechtigung gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10, beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein Engagement in einer studienrelevanten Institution oder Organisation. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis der Studienberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Diplomstudiengang Biochemie und in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Studiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie:

1. Bachelorstudiengang Biologie
 2. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Biologie (90 Leistungspunkte)
 3. Bachelorstudiengang Chemie
 4. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte)
- und
5. Diplomstudiengang Biochemie.

§ 2 Auswahlquote

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Studiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Studiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden das Fach Mathematik im Leistungskurs sowie die folgenden naturwissenschaftlichen Fächer:

- Biologie,
- Chemie und
- Physik,

sofern diese durchgängig in den letzten vier Schulhalbjahren belegt worden sind.

- b) Der Note der Qualifikation gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber Fächer gemäß Buchst. a nachgewiesen, erhält sie oder er zusätzlich je Fach 10 Auswahlpunkte. Es werden maximal 20 Auswahlpunkte vergeben. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.

b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Studiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diese Studiengänge geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten zur ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b Satz 1

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

**Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft:

1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
und
2. Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre.

**§ 2
Auswahlquote**

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus muss die Beherrschung der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die Fächer Deutsch und Mathematik, sofern diese im Leistungskurs belegt worden sind.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.
- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur

schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik (90 Leistungspunkte)
2. Bachelorstudiengang Informatik
3. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Mathematik (90 Leistungspunkte)
4. Bachelorstudiengang Mathematik.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Mathematik und Informatik Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen wird das Fach Mathematik, sofern dieses im Leistungskurs belegt worden ist.
- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß a) nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.
- b) Die Auswahl erfolgt, in dem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt.

Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Imma-

trikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Mathematik und Informatik bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

**Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen für den weiterbildenden, anwen-
dungsorientierten und interdisziplinären Master-
studiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der
Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften,
Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin
für das Wintersemester 2008/09**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erpro-
bungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Okto-
ber 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des
Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des
Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengän-
gen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in
der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom
18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 18. Mai
2007 (GVBl. S. 198) i. V. m. §§ 10 Abs. 5 Satz 2; 74
Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land
Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Fe-
bruar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame
Kommission der Fachbereiche Politik- und Sozialwissen-
schaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissen-
schaft der Freien Universität Berlin (Gemeinsame Kom-
mission) am 17. Januar 2008 folgende Satzung
erlassen):*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Ver-
gabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den
weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdiszi-
plinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kom-
petenz (Masterstudiengang) für das Wintersemester
2008/09.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfü-
gung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungs-
ordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulas-
sungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen form-
losen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsi-
dium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung
und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung
sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, ggf. der

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse und ggf. der
Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen
in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Die Motivation
ist im Rahmen eines dreiseitigen Exposés darzulegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2008.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vor-
handen, werden die Studienplätze an Bewerberinnen
oder Bewerber vergeben, die einen Bachelorabschluss
oder einen gleichwertigen anderen ersten berufsqualifi-
zierenden Studienabschluss einer deutschen oder aus-
ländischen Hochschule nachweisen. Sind mehr Bewer-
bungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Aus-
wahlverfahren gemäß §§ 3 bis 7.

**§ 3
Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende As-
pekte einbezogen:

1. studienrelevante berufliche Erfahrungen, insbesonde-
re die erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen einer mindes-
tens einjährigen Berufstätigkeit und von Praktika in
Bereichen der Chancengleichheit,
2. überzeugendes Interesse an und/oder Kenntnisse in
den Bereichen der Gender- und Diversity-Studies und
der Politik der Chancengleichheit sowie gesellschafts-
politisches Engagement bzw. Interesse,
3. Deutschkenntnisse, die zu einer vollen sprachlichen
Studierfähigkeit führen. Diese werden bei Bewerberin-
nen oder Bewerbern, deren Muttersprache Deutsch ist
oder die einen Schul- oder Hochschulabschluss an ei-
ner Bildungsstätte mit Deutsch als Unterrichtssprache
erworben haben, als gegeben unterstellt. Alle anderen
Bewerberinnen oder Bewerber erfüllen dieses Kriteri-
um, wenn sie das Bestehen der Deutschen Sprach-
prüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen
gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für
die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzu-
gang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an
der Freien Universität Berlin nachweisen,
4. eine kurze Begründung der Bewerbung für den Mas-
terstudiengang in Form eines dreiseitigen Exposés
über die Motivation und die Zielsetzung für das Studi-
um sowie über das Verständnis einer wissenschaftlich
fundierten Politik der Chancengleichheit. Besonderes
Augenmerk sollte dabei auf die Darlegung von bishi-
rigen Schwerpunkten in Studium und Beruf sowie von
Kenntnissen und (Berufs-)Erfahrungen gelegt werden,
die in Besondere zur Erreichung der Studienziele
gemäß § 4 der Studienordnung des Masterstudien-
gangs befähigen. Darüber hinaus sollten mögliche Be-
rufsziele und -felder benannt werden.
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Auswahlkrite-
rien sind anhand einer tabellarischen Übersicht darzu-
legen.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am
18. April 2008 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin oder mit jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Bei mehr als 20 Bewerbern und Bewerberinnen kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Auswahlbeauftragten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag des Präsidiums bestellt.

(2) Zu Auswahlbeauftragten werden bestellt:

a) zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind,

und

b) eine hauptberufliche akademische Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt ist.

Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(4) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind von dem für die Verwaltung des Masterstudiengangs zuständigen Studienmanagement bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Satzung zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

**§ 2
Auswahlquote**

60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang
Rechtswissenschaft**

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige, gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

**§ 4
Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für den Studiengang Rechtswissenschaft gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die Fächer Deutsch und Mathematik, sofern diese im Leistungskurs belegt worden sind.

b) Der Note der Qualifikation gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte; beim Nachweis beider Fächer 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Eine studienrelevante praktische Tätigkeit ist insbesondere ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer studienrelevanten Einrichtung im Bereich der Justiz, Anwaltschaft oder Verwaltung. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten.

b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen an der Durchführung des Studiengangs Rechtswissenschaft beteiligt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. Mai 2008 bestätigt worden.

in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Rechtswissenschaft des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 25. April 2007 (FU-Mitteilungen 34/2007, S. 337) außer Kraft.

Anlage

Zuordnung von Auswahlpunkten zur ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b Satz 1

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.